Gemeinde Vogtareuth



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens mit Kinderkrippe "Zauberberg"



der Gemeinde Vogtareuth

(Kindergarten-Kinderkrippen-Gebührensatzung)

i.d.F. vom 27.10.2020

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

			Seite:
ERS	TER TEIL – Allgemeine Vorschriften		
§ 1	Gebührenpflicht		3
§ 2	Gebührenschuldner		3
§ 3	Gebührentatbestand		3
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Gebühr		3/4
ZWI	EITER TEIL – Einzelne Gebühren		
§ 5	Gebührenmaßstab		4
§ 6	Gebührensatz	€ T	5/6/7
§ 7	Geschwisterermäßigung		7/8/9
§ 8	Mittagessen		9
§ 9	Gebührenermäßigung		10
§ 10	Beitragsentlastung		10
§ 11	Auskunftspflichten		11
§ 12	Getränkegeld		11
§ 13	Bearbeitungsgebühren		11
§ 14	Gebührensatz für freiwillige Leistungen		11
§ 15	Hinweise		12
DRIT	TER TEIL - Schlussbestimmungen		
§ 16	Inkrafttreten		12

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens mit Kinderkrippe "Zauberberg" der Gemeinde Vogtareuth (Kindergarten-Kinderkrippen-Gebührensatzung)

i.d.F vom 27.10.2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens mit Kinderkrippe (§ 1 der Kindergarten-Kinderkrippen-Satzung), und für die Verpflegung Gebühren. Für die An- und Ummeldung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühren einschließlich dem Spielgeld, das Getränkegeld und die Essensgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch Antrag auf Aufnahme durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten mit Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 und § 12 (Besuchsgebühr sowie Spiel- und Getränkegeld) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten mit

- Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 5. des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 und § 12 (Besuchsgebühr sowie Spiel- und Getränkegeld) sind jeweils am 5. eines jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich. Soweit eine Einzugsermächtigung mit Sepa-Lastschriftmandat nicht erteilt wird, ist die Bezahlung zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Vogtareuth.
- (4) Die Vorauszahlung auf die Essensgebühr im Sinne von § 6 Abs. 3 entsteht jeweils am Monatsbeginn, in dem für das Kind Mittagessen gebucht wurde. Die Vorauszahlung auf die Essensgebühr ist jeweils am 5. eines jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich. Soweit eine Einzugsermächtigung mit Sepa-Lastschriftmandat nicht erteilt wird, ist die Bezahlung zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Vogtareuth. Barzahlung ist nicht möglich. Zum 31.12., 30.04. und 31.08 eines Kindergartenjahres erfolgt eine Zwischen- bzw. Endabrechnung der Essensgebühr.
- (5) Wird die Gebühr jeweils nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 und § 7 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens mit Kinderkrippe (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5 Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Vogtareuth vor, die nächsthöhere bzw. zutreffende Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht

möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4 wöchigen Frist beantragt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (5) Die Gebühren nach § 12 (Getränkegeld) sind monatlich zu entrichten, unabhängig von den Buchungszeiten.
- (6) Die Essensgebühren nach § 8 sind monatlich als Vorauszahlung zu entrichten und werden während des Kindergartenjahres nach dem 31.12 und 30.04 entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zwischenabgerechnet. Die Endabrechnung erfolgt entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme nach dem Ende des Kindergartenjahres (31.08).

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) für Kindergartenkinder:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr in 2020/2021	+Spielgeld in 2020/2021	Summe pro Monat
Mindestbuchungszeit (4 Std.)	105,50 €	6,00 €	111,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	114,50€	6,00 €	120,50 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	124,50 €	6,00 €	130,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	134,50 €	6.00 €	140,50 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	164,50 €	6,00 €	170,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	174,50 €	6,00 €	180,50 €
Mehr als 9 Stunden	184,50 €	6,00 €	190,50 €

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr Ab 2021/2022	+Spielgeld ab 2021/2022	Summe pro Monat
Mindestbuchungszeit (4 Std.)	115,50 €	6,00 €	121,50
Mehr als 4 bis 5 Stunden	127,000€	6,00 €	133,00
Mehr als 5 bis 6 Stunden	138,50 €	6,00 €	144,50
Mehr als 6 bis 7 Stunden	150,00 €	6.00 €	156,00
Mehr als 7 bis 8 Stunden	174,50 €	6,00 €	180,50
Mehr als 8 bis 9 Stunden	186,00 €	6,00 €	192,00
Mehr als 9 Stunden	197,50 €	6,00,€	203,50

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr Ab 2023/2024	+Spielgeld ab 2023/2024	Summe pro Monat
Mindestbuchungszeit (4 Std.)	125,50 €	6,00 €	131,50
Mehr als 4 bis 5 Stunden	138,00 €	6,00 €	144,00
Mehr als 5 bis 6 Stunden	150,50 €	6,00 €	156,50
Mehr als 6 bis 7 Stunden	163,00 €	6.00 €	169,00
Mehr als 7 bis 8 Stunden	185,50 €	6,00 €	191,50
Mehr als 8 bis 9 Stunden	198,00 €	6,00 €	204,00
Mehr als 9 Stunden	210,50 €	6,00 €	216,50

Die Gebühr **und** das Spielgeld werden an **zwölf** Monaten eines Kindergartenjahres (September des laufenden Jahres - einschließlich August des Folgejahres erhoben. Das Spielgeld beträgt 6 € monatlich.

b) für Kinder unter drei Jahren:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr	+Spielgeld in	Summe pro Monat
	2020/2021	2020/2021	
Mehr als 1 bis 2 Stunden	100,50€	6,00 €	106,50 €
Mehr als 2 bis 3 Stunden	128,50 €	6,00 €	134,50 €
Mehr als 3 bis 4 Stunden	160,50 €	6,00 €	166,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	191,50 €	6,00 €	197,50 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	214,50 €	6,00 €	220,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	229,50 €	6,00 €	235,50 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	259,50 €	6,00 €	265,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	269,50 €	6,00 €	275,50 €
Mehr als 9 Stunden	279,50 €	6,00 €	285,50 €

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr ab 2021/2022	+Spielgeld ab 2021/2022	Summe pro Monat
Mehr als 1 bis 2 Stunden	110,50€	6,00 €	116,50
Mehr als 2 bis 3 Stunden	138,50 €	6,00 €	144,50
Mehr als 3 bis 4 Stunden	170,50 €	6,00 €	176,50
Mehr als 4 bis 5 Stunden	201,50 €	6,00 €	207,50
Mehr als 5 bis 6 Stunden	224,50 €	6,00 €	230,50
Mehr als 6 bis 7 Stunden	242,00 €	6,00 €	248,00
Mehr als 7 bis 8 Stunden	269,50 €	6,00 €	275,50
Mehr als 8 bis 9 Stunden	287,00 €	6,00 €	293,00
Mehr als 9 Stunden	304,50 €	6,00 €	310,50

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr ab 2023/2024	+Spielgeld ab 2023/2024	Summe pro Monat
Mehr als 1 bis 2 Stunden	120,50€	6,00 €	126,50
Mehr als 2 bis 3 Stunden	139,00 €	6,00 €	145,00
Mehr als 3 bis 4 Stunden	180,50 €	6,00 €	186,50
Mehr als 4 bis 5 Stunden	211,50 €	6,00 €	217,50
Mehr als 5 bis 6 Stunden	234,50 €	6,00 €	240,50
Mehr als 6 bis 7 Stunden	253,00 €	6,00 €	259,00
Mehr als 7 bis 8 Stunden	279,50 €	6,00 €	285,50
Mehr als 8 bis 9 Stunden	298,00 €	6,00 €	304,00
Mehr als 9 Stunden	316,50 €	6,00 €	322,50

Die Gebühr **und** das Spielgeld werden an **zwölf** Monaten eines Kindergartenjahres (September des laufenden Jahres - einschließlich August des Folgejahres) erhoben. Das Spielgeld beträgt 6 € monatlich.

(2) Vollendet ein <u>unter</u> dreijähriges Kind im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr wird die Gebühr ab dem Folgemonat nach Abs. 1 Buchstabe a) erhoben, wenn die Buchungszeiten neu festgelegt wurden und das Kind in eine Kindergartengruppe wechseln kann. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung analog zu berücksichtigen. (§ 6 der Kindergarten- und Kinderkrippensatzung)

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten mit Kinderkrippe, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Abs. 1 für das zweite Kind und die weiteren Kinder wie folgt:

a) für Kindergartenkinder:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr 2. Kind in 2020/2021	Gebühr weitere Kinder in 2020/2021
Mindestbuchungszeit (4 Std.)	91,50 €	82,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	100,50 €	91,50 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	110,50 €	101,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	120,50 €	111,50 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	150,50 €	141,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	160,50 €	151,50 €
Mehr als 9 Stunden	170,50 €	161,50 €

(Zuzüglich Spielgeld nach § 6 Abs. 1)

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr 2. Kind ab 2021/2022	Gebühr weitere Kinder ab 2021/2022
Mindestbuchungszeit (4 Std.)	101,50 €	92,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	112,00 €	101,50 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	122,50 €	111,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	133,00 €	121,50 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	160,50 €	151,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	171,00 €	161,50 €
Mehr als 9 Stunden	181,50 €	171,50 €

(Zuzüglich Spielgeld nach § 6 Abs. 1)

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr 2. Kind ab 2023/2024	Gebühr weitere Kinder ab 2023/2024
Mindestbuchungszeit (4 Std.)	111,50 €	102,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	123,00 €	113,00 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	134,50 €	123,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	146,00 €	134,00 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	170,50 €	161,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	182,00 €	172,00 €
Mehr als 9 Stunden	193,50 €	182,50 €

(Zuzüglich Spielgeld nach § 6 Abs. 1)

b) für Kinder unter drei Jahren:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr 2. Kind in 2020/2021	Gebühr weitere Kinder in 2020/2021
Mehr als 1 bis 2 Stunden	86,50 €	77,50 €
Mehr als 2 bis 3 Stunden	114,50 €	105,50 €
Mehr als 3 bis 4 Stunden	143,50 €	134,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	172,50 €	163,50 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	200,50 €	191,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	214,50 €	206,50 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	245,50 €	236,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	255,50 €	246,50 €
Mehr als 9 Stunden	265,50 €	256,50 €

(Zuzüglich Spielgeld nach § 6 Abs. 1)

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr 2. Kind ab 2021/2022	Gebühr weitere Kinder ab 2021/2022
Mehr als 1 bis 2 Stunden	96,50 €	87,50 €
Mehr als 2 bis 3 Stunden	124,50 €	115,50 €
Mehr als 3 bis 4 Stunden	153,50 €	144,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	182,50 €	173,50 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	210,50 €	201,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	226,00 €	216,00 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	255,50 €	246,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	271,00 €	261,00 €
Mehr als 9 Stunden	286,50 €	275,50 €

(Zuzüglich Spielgeld nach § 6 Abs. 1)

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr 2. Kind ab 2023/2024	Gebühr weitere Kinder ab 2023/2024
Mehr als 1 bis 2 Stunden	106,50 €	97,50 €
Mehr als 2 bis 3 Stunden	134,50 €	125,50 €
Mehr als 3 bis 4 Stunden	163,50 €	154,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	192,50 €	183,50 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	220,50 €	211,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	237,00 €	227,00 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	265,50 €	256,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	282,00 €	272,00 €
Mehr als 9 Stunden	298,50 €	287,50 €

(Zuzüglich Spielgeld nach § 6 Abs. 1)

§ 8 Mittagessen

- (1) Wurde für ein Kind die Teilnahme am Mittagessen gebucht, ist das Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr sowie dem Spiel und Getränkegeld zu entrichten. Für Kinder in den Krippengruppen ist das Mittagessen verpflichtend.
- (2) Für das Essensgeld ist pauschal für jeden Monat eine Vorauszahlung zu entrichten Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagessen bei

1 x pro Woche	14,00€
2 x pro Woche	28,00€
3 x pro Woche	42,00.€
4 x pro Woche	56,00.€
5 x pro Woche	70.00.€

Eine Zwischenabrechnung erfolgt nach dem 31.12., 30.04. und eine Endabrechnung nach dem 31.08. des Kindergartenjahres

- (3) Nimmt ein Kind im Einzelfall am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 3,50. € erhoben.
- (4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres verbindlich zu buchen. Änderungen der Essenstage können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4 wöchigen Frist beantragt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

In begründeten Fällen, wie z.B. Krankheit, Urlaub etc. ist eine Ausnahme von der Inanspruchnahme des Mittagessens möglich, wenn dies mindestens am Vortag der Einrichtung bis 11.00 h telefonisch mitgeteilt wurde. Im Übrigen erfolgt eine Rückerstattung der Essensgebühr nicht.

§ 9 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Sorgeberechtigten bzw. sonst Unterhaltspflichtigen oder dem Kinde nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) die Antragstellung und prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6, § 7 und § 8 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 10 Beitragsentlastung

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet zur Entlastung der Familien der Freistaat Bayern neben der Förderung nach Art. 18 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen.

Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinde Vogtareuth. Die Förderung wird bei den Gebühren nach § 6, § 7 und § 12 angerechnet. Ein sich ergebendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt (§ 21 Satz 2 AVBayKiBiG).

§ 11 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung (§ 9 i.V.m. §§ 6, 7 und 12) gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Kindergartens mit Kinderkrippe unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 9) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben ist.

§ 12 Getränkegeld

(1) Für die Bereitstellung von Getränken wird eine ganzjährig kalkulierte **monatliche** Pauschalgebühr "Getränkegeld" in Höhe von **2,00** € (für Kinder <u>ab</u> 3 Jahren) bzw. **1,50** € (für Kinder <u>unter</u> 3 Jahren) erhoben.

§ 13 Bearbeitungsgebühren

Für die Anmeldung und Ummeldung eines Kindes wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

§ 14 Gebührensatz für freiwillige Leistungen

Für die freiwilligen Leistungen im Sinne von § 21 der Kindergarten- und -Krippensatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Im Falle des § 21 Abs. 2 der Kindergarten- und -Krippensatzung
- a) für Kinder bis zu 3 Jahren

67.4

• tageweise Unterbringung

wochenweise Unterbringung

• monatweise Unterbringung

12,00 €/Tag,

60,00 €/Woche (Kalenderwoche),

240,00 €/Monat (Kalendermonat).

b) für Kinder ab 3 Jahren

tageweise Unterbringung

• wochenweise Unterbringung

• monatweise Unterbringung

8,00 €/Tag,

40,00 €/Woche (Kalenderwoche),

150,00 €/Monat (Kalendermonat).

Die Gebühren hierfür sind im Voraus in der Gemeindekasse Vogtareuth bar zu entrichten oder im Voraus zu überweisen.

2. Im Falle des § 21 Abs. 3 der Kindergarten- und -Krippensatzung

Die Höhe der Gebühr für diese Leistung bestimmt sich nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung

§ 15 Hinweise

Nach Art. 23 a BayKiBiG wird das Bayerische Krippengeld gewährt. Wer für ein Kind, für das er personensorgeberechtigt ist und das in einer nach dem BaykiBiG geförderten Einrichtung oder Tagepflege betreut wird, den hierfür anfallenden Beitrag tatsächlich trägt, erhält nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 23 a BayKiBiG einen staatlichen Zuschuss (Krippengeld). Anspruchsberechtigt ist auch, wer nicht personenberechtigt ist, aber das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat oder dem Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach Maßgabe des § 33 SGB VII bietet.

Das Krippengeld soll den Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VII stärken und daher auf existenzsichernde Sozialleistungen zugunsten des Kindes oder berechtigten Person nicht angerechnet werden (Art. 23 a Abs. 2 BayKiBiG).

Die Auszahlung des Zuschusses ist einkommensabhängig (§ 23 a Abs. 3 ff BayKiBiG). Der Zuschuss wird in der Höhe gewährt, in der Elternbeiträge tatsächlich zu zahlen sind. Er beträgt höchstens 100 € pro Monat und Kind (Art. 23 a Abs. 7 BayKiBiG). Im Übrigen wird auf die weiteren gesetzlichen Vorgaben des Art 23. a BayKiBiG verwiesen.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. September 2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die zuletzt mit Satzung vom 30.07.2019 geänderte Kindergarten-Kinderkrippen-Gebührensatzung außer Kraft.

Vogtareuth, den .. 03. November 2020

GEMEINDE VOGTAREUTH

Rudolf Leitmannstetter Erster Bürgermeister

I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens mit Kinderkrippe "Zauberberg"in der Fassung vom 27.10..2020 wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom 27.40. 2020. mit 1.10. Stimmen beschlossen.

Hinweis: Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens mit Kinderkrippe "Zauberberg"in der Fassung vom 28.07.2020 wurde aufgehoben.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.11. 2020 in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 05.11.2020 angeheftet und am 15.12.2020 wieder entfernt.

Vogtareuth, den 10.02.21

GEMEINDE VOGTAREUTH

Rudolf Leitmannstetter Erster Bürgermeister CHARLES VOCTO